

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

23. Jahrgang

Wittmund, den 30. September 2002

Nr. 9

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Seite

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren am Badestrand	59
79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 64 „Taubenkamp“ der Stadt Esens mit baugestalterischen Festsetzungen	59
Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Agrarstruktur Aurich (Schlussfeststellung) betr. Flurneuordnungsverfahren Dose	60
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 1999 und 2000 der Samtgemeinde Esens	60
Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 1999 und 2000 der Stadt Esens	60
Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Friedeburg (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	60

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren am Badestrand

Aufgrund der §§ 6, 8 Nr. 1, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) in der zurzeit gültigen Fassung und der Satzung der Gemeinde Langeoog über die Benutzung des Badestrandes und die Einschränkung des Gemeindegebrauches in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 14. 8. 2002 folgende Änderung der Sondernutzungsgebühren am Badestrand beschlossen:

§ 1

Änderung

§ 2 der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren am Badestrand in der Fassung vom 13. 12. 2001 erhält folgende Fassung:

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Die Gebühren für Sondernutzungen werden wie folgt geändert:

Sondernutzung	Preis	Zeitraum
Surfschule mit Container	150,00 EUR	pro Monat
Freizeitbetriebe		
ohne bauliche Anlagen	50,00 EUR	pro Monat
Marketingaktionen	100,00 EUR	pro Tag
Sonstige gewerbliche Nutzungen	100,00 EUR	pro Tag

(2) Die nach dem Tarif monatlich zu erhebende Gebühr wird für jeden angefangenen Kalendermonat errechnet.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt des Landkreises Wittmund“ in Kraft.

Langeoog, den 26. 8. 2002

Der Bürgermeister
M. Schreiber

(L. S.)

Der Gemeindedirektor
Frerich Göken

79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 64 „Taubenkamp“ der Stadt Esens mit baugestalterischen Festsetzungen

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 5. 8. 2002 - Az.: 204.01-21101-62SG1 - die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 13. 3. 2002 beschlossene 79. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

79. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Stadt Esens

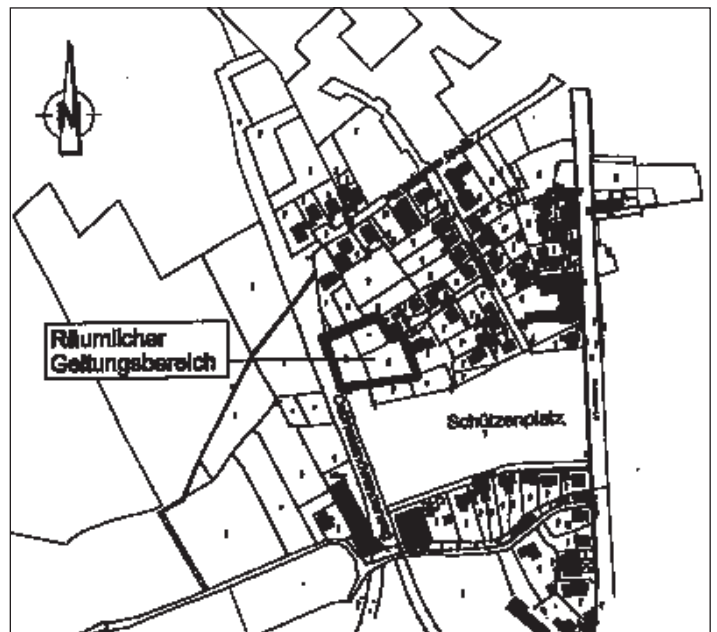
Umwandlung einer Mischbaufläche in eine Wohnbaufläche im Bereich Taubenkamp

Die Genehmigung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Esens hat am 17. 6. 2002 den Bebauungsplan Nr. 64 „Taubenkamp“ mit Begründung nebst Grünordnungsplan als Satzung beschlossen.

Die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht und der Bebauungsplan Nr. 64 „Taubenkamp“ nebst Begründung liegen ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 11, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wirksam, und der Bebauungsplan Nr. 64 wird rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 64 „Taubenkamp“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens/Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens, 22. August 2002

Samtgemeinde Esens

Der Samtgemeindebürgermeister

Stadt Esens

Der Stadtdirektor

Amt für Agrarstruktur Aurich
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Az.: 1.2.3 Dose
HA 19/02

Aurich, 13. 9. 2002

Öffentliche Bekanntmachung (Schlussfeststellung)

Im Flurneuordnungsverfahren Dose wird gemäß § 149 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 12. 2001 (BGBl. I, S. 3987), festgestellt, dass die Ausführung des Verfahrens nach dem Flurbereinigungsplan vom 28. 4. 1997 nebst Nachtrag I vom 30. 9. 1998, Nachtrag II vom 1. 4. 1999, Nachtrag III vom 3. 9. 2000 und Nachtrag IV vom 24. 1. 2001 bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Dose hat ihre Aufgaben in vollem Umfang erfüllt. Gemäß § 153 Abs. 1 FlurbG wird die Teilnehmergeinschaft aufgelöst.

Begründung:

Das Flurbereinigungsverfahren Dose ist nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und des Flurbereinigungs-gesetzes neu eingeteilt. Die festgesetzten Maßnahmen sind durchgeführt. Die Berichtigung des Grundbuches und der übrigen öffentlichen Bücher ist bewirkt.

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung liegen demnach vor. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind erfüllt. Insbesondere sind keine Darlehensverbindlichkeiten mehr zu erfüllen. Die Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Anlagen sind durch Übertragung auf andere Träger sichergestellt. Weitere Aufgaben seitens der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Sie ist daher gemäß § 153 Abs. 1 FlurbG aufzulösen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Agrarstruktur Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, einzulegen.

(L. S.)

Bohlen

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 1999 und 2000 der Samtgemeinde Esens

Der Rat der Samtgemeinde Esens hat in seiner Sitzung am 18. September 2002 die um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnungen 1999 und 2000 beschlossen und dem Samtgemeindedirektor Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit Anlagen und die Schlussberichte mit Stellungnahme liegen vom 7. Oktober bis 15. Oktober 2002 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 30, Am Markt 2, 26427 Esens, öffentlich aus.

Buß

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 1999 und 2000 der Stadt Esens

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 16. September 2002 die um die Stellungnahme des Stadtdirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis genommen, die Jahresrechnungen 1999 und 2000 beschlossen und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen mit Anlagen und die Schlussberichte mit Stellungnahme liegen vom 7. Oktober bis 15. Oktober 2002 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 30, Am Markt 2, 26427 Esens, öffentlich aus.

Buß

Stadtdirektor

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Friedeburg (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 3. 2001 (Nds. GVBl. S. 112) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 7. 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 20. 6. 2002 folgende Satzung zur 5. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Gemeinde Friedeburg vom 30. 9. 1993, zuletzt geändert durch Satzungen vom 22. 3. 2001, beschlossen:

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt jährlich für

- die Molkereien 0,05 Cent je kg Milch,
ab 1. 1. 2003 0,06 Cent je kg Milch,
- die übrigen Anschlussnehmer 1,84 EUR je m³ Schmutzwasser.
Ab dem 1. 1. 2003 beträgt diese Gebühr 2,00 EUR je m³ Schmutzwasser.
Ab dem 1. 1. 2004 beträgt diese Gebühr 2,10 EUR je m³ Schmutzwasser.“

Friedeburg, den 20. 6. 2002

Gemeinde Friedeburg
Der Bürgermeister